Bund Naturschutz in Bayern e.V. · Bockwirtsgasse 2 · 92318 Neumarkt

Landratsamt Neumarkt Sachgebiet 45 Technischer Umweltschutz

Anträge der Firma Pfleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt, auf Gewährung einer Ausnahme bzgl. der Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd und TVOC



Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Kreisgruppe Neumarkt Geschäftsstelle Bockwirtsgasse 2 92318 Neumarkt Tel. 09181 21578 Fax 09181 296179 E-Mail: neumarkt@ bund-naturschutz.de www.neumarkt.bundnaturschutz.de

20.10.2021

Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V., KG Neumarkt

Die Kreisgruppe des Bund Naturschutz in Bayern e.V. nimmt fristgemäß zu den oben genannten Anträgen Stellung:

Im Grundsatz bleibt der BUND Naturschutz vollinhaltlich bei seinen Stellungnahmen und Einwendungen, die er zu den vorherigen Genehmigungsverfahren abgegeben hat, die sich auf den Bau der Spanplattenwerke 2 und 3, die Umrüstung des Werkes SP2 auf die indirekte Trocknung, sowie die Errichtung der gemeinsamen Energiezentrale und den Betrieb der Werke beziehen, siehe Bescheide vom 16.08.1994 (II/5-170 P2/40-Na) und vom 17.12.2013 (45-170-053.H).

Zu den aktuellen Anträgen der Firma Pfleiderer kommt erschwerend hinzu, dass Formaldehyd inzwischen nicht mehr nur als organischer Stoff eingestuft wird, sondern als krebserregend, also karzinogen (rechtsverbindlich ab 01.04.2015!).

Die Firma beruft sich in ihren Anträgen auf § 17 Abs. 2b (1) des BImSchG:

- "(2b) Abweichend von Absatz 2a **kann** die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn
- 1. wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten **unverhältnismäßig** wäre und **die Behörde dies begründet** ..." Weiter unten heißt es:
- "§ 12 Absatz 1b Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Absatz 1a gilt entsprechend." Und dieser Absatz lautet:
- "(1b) Abweichend von Absatz 1a kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn
- 1. eine Bewertung ergibt, dass wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre ..."

Bei der Rückverfolgung sämtlicher einschlägiger Verweise im BImSchG landet man schließlich folgerichtig beim

§ 5 BImSchG: Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

- "(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt
- 1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können:
- 2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen ..."

Wenn dieser § 5 tatsächlich ernst genommen wird, darf dem Antrag der Firma Pfleiderer auf keinen Fall stattgegeben werden.

Nach BVT-Schlussfolgerungen bestehen für die Emission von Abgasen obere Grenzwerte, und zwar 10 mg/m³ und 15 mg/m³ trocken für Formaldehyd, sowie 200 mg/m³ trocken für TVOC (gesamte flüchtige organische Verbindungen / total volatile organic compounds)). BVT bedeutet die "besten verfügbaren Techniken".

Nachdem offenbar andere Spanplattenhersteller keine Probleme haben, diese Grenzwerte einzuhalten, könnte es daran liegen, dass dort andere Techniken zum Einsatz kommen. Warum kann der Firma Pfleiderer nicht zugemutet werden, auch andere Techniken anzuwenden, um die Grenzwerte einzuhalten?

Die Firma Pfleiderer emittiert seit vielen Jahren offenbar schon Abluft, ohne die Grenzwerte einzuhalten, und möchte nun eine weitere "Ausnahme"-Genehmigung, und zwar für die doppelte Menge an Schadstoffen:

Beantragt werden Grenzwerte von 20 mg/m³ für Formaldehyd (karzinogen) und 400 mg/m³ für TVOC.

Eine Ausnahme ist aber nur dann erlaubt, wenn eine **Bewertung**¹ ergibt, dass die Erreichung der mit den BVT assoziierten Emissionsgrenzwerten aus den folgenden Gründen, gemessen am **Umweltnutzen**², zu **unverhältnismäßig**³ höheren Kosten führen würde:

- a) geographischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betroffenen Anlage
- b) Technische Merkmale der betroffenen Anlage
- ¹: Falls die **Bewertung** das Antragsgeheft sein soll, das für die Öffentlichkeit ausgelegt wurde, werden Objektivität und Vollständigkeit angezweifelt. Erstens wurden die Angaben der Firma offenbar nicht von einem unabhängigen Fachbüro überprüft, und zweitens waren einige Unterordner leer und wurden als "vertraulich" der Öffentlichkeit vorenthalten.

Die einzig konkreten Angaben habe ich bei den sekundärseitigen Minderungsmöglichkeiten gefunden, z.B. bei den Nass-Elektro-Filtern. Diese könnten zwar das Formaldehyd um 40 % reduzieren, dafür würde aber mehr Ammoniak ausgeschieden, und es wäre eine Investition von 1 Million Euro für Chemikalien notwendig. Diese Ausgabe wird von der Firmenleitung wohl abgelehnt.

Bei sämtlichen Angaben in diesem Punkt fehlt z.B. eine Gegenüberstellung zu den Ausgaben für die jetzt gängige Praxis.

²: Der Begriff "Umweltnutzen" wird in der einschlägigen Literatur durchaus unterschiedlich interpretiert. Von der Wortbedeutung wäre es sicherlich ein hochgradiger Umweltnutzen, wenn die Firma Pfleiderer keinerlei belastende Stoffe emittieren würde. Des Weiteren sollte man sich

darauf einigen, dass zur "Umwelt" auch die Menschen gehören, die darin wohnen. Im speziellen Fall die Anwohner der Firma in nächster Nähe, aber auch in größerem Abstand, da sie ja den Emissionen ausgesetzt sind. Es ist schon erstaunlich, mit welcher Ignoranz gegenüber der Gesundheit der Bevölkerung hier argumentiert wird. Werden die Ausgaben der Firma für technische Innovationen, um die Grenzwerte einhalten zu können, stärker gewichtet als die körperliche Unversehrtheit der Menschen?

3

³: Die Angaben in den Punkten (7), (8) und (9), die ja die "Unverhältnismäßigkeit" des Umweltnutzens gegenüber den Investitionen der Firma belegen sollen, sind völlig unzureichend oder werden nicht nachgewiesen, weil sie als "vertraulich" eingestuft und gar nicht veröffentlicht werden. Im Übrigen ist der Begriff "unverhältnismäßig" auch vom Gesetzgeber an dieser Stelle unpassend gewählt. Es gibt immer ein mathematisches Verhältnis, sogar wenn eine Größe dabei die Null wäre. Hier sollte man ehrlicherweise davon sprechen, dass eine Firma, wenn sie wirklich keinen "Umweltschaden" bewirken möchte, hohe Investitionskosten und damit weniger Gewinn hätte. Das ist aus Sicht des Unternehmens natürlich "unverhältnismäßig", aus Sicht der Anwohner bestimmt nicht.

Leider fehlen hier auch konkrete Größenordnungen. Was bedeutet die "Unverhältnismäßigkeit" in Zahlen? Wie kann die Behörde denn die Angaben der Firma überprüfen, wenn diese "vertraulich" sind und nicht veröffentlicht werden?

Noch einmal zu der Ausnahmegenehmigung für die Grenzwerte der Emissionen:

Die **VOC** umfassen eine Vielzahl von Substanzen, die alle das chemische Element Kohlenstoff (C) enthalten. VOC kommen in der Atmosphäre aufgrund ihres niedrigen Siedepunkts gasförmig vor. Besonders häufig ist das hochklimawirksame VOC Methan (CH₄).

Verschiedene VOC haben krebserregende Eigenschaften (z.B. Benzol) – andere sind toxisch (giftig), wobei die Toxizität der einzelnen VOC sehr unterschiedlich ist. Halogenierte VOC (z.B. die Fluorchlorkohlenwasserstoffe FCKW) wiederum tragen maßgeblich zur Zerstörung der stratosphärischen Ozonschicht bei und verstärken die globale Erwärmung.

Die VOC setzen sich aus einer Vielzahl von Substanzen mit sehr unterschiedlichen Eigenschaften zusammen. Bei der Wirkung auf den Menschen stehen die krebserzeugenden Eigenschaften im Vordergrund. Am bekanntesten in diesem Zusammenhang ist die Kohlenwasserstoff-Verbindung Benzol (C_6H_6).

"Formaldehyd kann bei unsachgemäßer Anwendung Allergien, Haut-, Atemwegs- oder Augenreizungen verursachen. Akute Lebensgefahr (toxisches Lungenödem, Pneumonie) besteht ab einer Konzentration von 30 ml/m³. Bei chronischer Exposition ist es karzinogen und beeinträchtigt zudem das Gedächtnis, die Konzentrationsfähigkeit und den Schlaf." (wikipedia)

Im Antrag wird leider überhaupt nicht auf die **Immissionswerte** eingegangen. Dies sollte dringend durch geeignete Untersuchungen und Messungen nachgeholt werden. Auch wenn sich die Emissionssituation verbessert haben sollte, sagt dies noch nichts über die Immissionsbelastung in bestimmten Gebieten (insbesondere in städtischen Ballungsräumen) aus. Aktuelle Daten des Umweltbundesamtes zeigen Immissionsgrenzwertüberschreitungen und damit verbundene Gesundheitsgefahren durch NOx und Feinstaub. Hier wären Messungen vor allem in den Wohngebieten rund um das Werk notwendig.

Ein weiteres Problem scheint bei dem Input-Material für die Energiezentrale bisher noch nicht erkannt zu sein. Bei Blockheizkraftwerken kommt es immer öfter vor, dass die Restasche nicht mehr in der Landwirtschaft verwertet werden kann, da die radioaktive Belastung zu hoch ist. Ursache ist wohl Holz aus Wäldern, die wahrscheinlich immer noch durch den Atomreaktor-GAU in Tschernobyl sehr stark radioaktiv kontaminiert sind. Sogar Bäume aus dem Bayerischen Wald sind belastet. Daher wäre es dringend erforderlich, auch hier klare Vorgaben für das Material zu machen, das

in der Energiezentrale eingesetzt wird. Auch hier sind Messungen und Untersuchungen dringend erforderlich.

Zusammenfassung:

Der BUND Naturschutz lehnt die beantragten Ausnahmegenehmigungen für die Firma Pfleiderer ab und fordert stattdessen von der Firma technische Investitionen, um die geltenden Grenzwerte **sofort und unmittelbar** einhalten zu können.

Darüber hinaus fordert der BUND Naturschutz Immissionsmessungen im Umfeld der Firma und in den umliegenden Wohngebieten, sowie Messungen des Inputs für das Heizkraftwerk in Bezug auf radioaktive Belastung.

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Schindler

2. Vorsitzende der KG Neumarkt

S. Schindler